



Aktenzeichen

DSG-DBK 04/2020

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsteller- und – Beschwerdeführer -

gegen

Datenschutzaufsicht

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. iur. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Bernhard Anuth und Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Georg Bier

am 28.04.2021

b e s c h l o s s e n:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das Urteil des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020, Aktenzeichen IDSG 26/2020, aufgehoben und die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Entscheidungsgründe:

I.

- ¹ 1. Gegenstand des Verfahrens ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Art und Weise, wie die Antragsgegnerin ihre an den Antragsteller gerichtete Entscheidung in einem datenschutzrechtlichen Verfahren übermittelt hat. Der Antragsteller hatte sich im Oktober 2018 per E-Mail an die Antragsgegnerin mit einer Beschwerde über ein Verhalten des Generalvikars einer XX Diözese gewandt. Die Antragsgegnerin hat diese Beschwerde am 29. November 2018 zurückgewiesen und ihre Entscheidung am selben Tag per E-Mail an den Antragsteller übermittelt.
- ² 2. Der Antragsteller hatte daraufhin zunächst ein gerichtliches Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht angestrengt, mit dem er die Entscheidung der Antragsgegnerin inhaltlich angefochten und sein Ursprungsbegehren zur Feststellung eines von ihm behaupteten datenschutzrechtlichen Fehlverhaltens des Generalvikars

weiterverfolgt hat (AZ: IDSG 02/2018). Dieses gerichtliche Verfahren ist im Mai 2020 abgeschlossen worden.

³ Am 7. November 2020 hat der Antragsteller den anhängigen gerichtlichen Antrag gegen die Antragsgegnerin in Bezug auf die Art und Weise der Übermittlung ihrer Entscheidung vom 29. November 2018 eingereicht.

⁴ 2. Der Antragsteller hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht die Feststellung beantragt, die Übermittlung der Entscheidung der Antragsgegnerin an ihn per unverschlüsselter E-Mail am 29. November 2018 habe gegen Datenschutzvorschriften verstoßen. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat diesen Antrag mit Entscheidung vom 9. Dezember 2020 als unbegründet zurückgewiesen, weil das Antragsrecht des Antragstellers nach § 2 Abs. 3 KDSGO verwirkt gewesen sei. Denn der Antrag sei mehr als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung gestellt worden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren.

⁵ 3. Der Antragsteller hat mit Fax vom 24. Dezember 2020, eingegangen beim Interdiözesanen Datenschutzgericht am 24. Dezember 2020, eine Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragt. Der Antragsteller beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz die Feststellung, die Übermittlung der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 29. November 2018 per unverschlüsselter E-Mail habe gegen Datenschutzvorschriften verstoßen.

⁶ Mit Blick auf den zwischen dem 29. November 2018 und der Klageerhebung verstrichenen Zeitraum begründet der Antragsteller seinen Antrag mit Zweifeln daran, dass die Frist des § 2 Abs. 2 KDSGO – gemeint ist § 2 Abs. 3 KDSGO – mit dem datenschutzrechtlichen Schutzniveau nach Art. 91 DSGVO vereinbar ist, das keine Kirche oder religiöse Vereinigung unterlaufen dürfe.

⁷ Vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz stellt die Antragsgegnerin keinen expliziten Antrag.

⁸ Mit Schreiben vom 5. Februar 2021, eingegangen beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz am 5. Februar 2021, trägt sie vor, die Fristsetzung in § 2 Abs. 3

KDSGO stehe in Einklang mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, weil diese das gerichtliche Verfahren der Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten überlasse. Der über § 20 BDSG als Vergleichsmaßstab heranzuziehende § 74 VwGO sehe mit einem Monat eine deutlich kürzere Frist als § 2 Abs. 3 KDSGO vor.

II.

⁹ Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache keinen Erfolg. Sie führt insofern zu einer Abänderung der Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020, als der vom Antragsteller gestellte Antrag insgesamt nach § 14 Abs. 2 lit. a) KDSGO als unzulässig zu verwerfen ist.

¹⁰ 1. Der Antragsteller hat die in § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO normierte Frist von einem Jahr, innerhalb dessen ein Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung der Datenschutzaufsicht beim Interdiözesanen Datenschutzgericht gestellt werden muss, versäumt.

¹¹ Als gesetzliche Frist für die Einreichung des Antrags beim Interdiözesanen Datenschutzgericht bestimmt § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO eine Frist von einem Jahr nach Zugang der Entscheidung. Diese Frist war bei Einreichung des anhängigen Antrags am 7. November 2020 durch den Antragsteller deutlich verstrichen, was auch vom Antragsteller nicht in Zweifel gezogen wird. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung von § 60 VwGO sind, wie das Interdiözesane Datenschutzgericht in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2020 ausführlich und treffend dargelegt hat, nicht ersichtlich.

¹² 2. Diese Jahresfrist steht mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Einklang.

¹³ Ein Einklang kirchlicher Datenschutzbestimmungen mit der DSGVO ist nach Art. 91 DSGVO Voraussetzung dafür, dass eigenständige datenschutzrechtliche Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewandt werden dürfen. Dies bezieht sich nicht allein auf das materielle Datenschutzniveau, sondern auch auf institutionelle und prozedurale Vorkehrungen, die dem Betroffenen die Durchsetzung seiner datenschutzrechtlichen Rechte ermöglichen. Denn die DSGVO verfolgt nicht allein ein materielles Datenschutzkonzept,

sondern hat ein Regelungskonzept, das Fragen der Durchsetzung des materiellen Rechts mit umfasst.

¹⁴ Mit der Normierung der streitgegenständlichen Jahresfrist in § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO bleibt das kirchliche Datenschutzrecht indes nicht hinter den prozeduralen und prozessualen Gewährleistungen der DSGVO zurück. Denn die DSGVO normiert das in datenschutzrechtlichen Gerichtsverfahren anzuwendende Prozessrecht selbst nur rudimentär in Art. 77 ff. DSGVO. Dieser Abschnitt der DSGVO gewährt Betroffenen einen Anspruch auf wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe, die vor Gerichten der Mitgliedstaaten durchzusetzen sind. Die Regelungen der Art. 77 ff. DSGVO würden für sich betrachtet die Intention der DSGVO, dem Betroffenen wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe in die Hand zu geben, verfehlen, weil sie aus sich heraus nicht operationabel sind. Die Normen bedürfen vielmehr einer Ausgestaltung und Operationalisierung durch das Prozessrecht des jeweiligen Mitgliedstaates. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass entsprechender prozessrechtlicher Normen und ermöglicht den Mitgliedstaaten zugleich die Normierung eines Prozessrechts, das Voraussetzungen für eine adäquate Durchführung gerichtlicher Verfahren sicherstellt. Hierzu gehören auch Fristen, die zwar im Einzelfall bei ihrer Versäumung die prozessuale Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche für einen Betroffenen unmöglich machen, die aber insgesamt notwendig sind, um überhaupt geordnete Gerichtsverfahren zu ermöglichen.

¹⁵ Die entsprechenden Fristen des staatlichen deutschen Rechts in § 58 Abs. 2 VwGO (Jahresfrist bei Nichtvorhandensein einer Rechtsbehelfsbelehrung) und § 74 VwGO (Monatsfrist als Regelfall) stehen vor diesem Hintergrund mit der DSGVO in Einklang. Da die in § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO normierte Jahresfrist der längeren der beiden in der VwGO normierten Fristen entspricht, steht auch diese kirchliche Norm mit der DSGVO in Einklang und verkürzt die Möglichkeiten der prozessualen Durchsetzung datenschutzrechtlicher Recht nicht in unzulässiger Weise.

¹⁶3. Die Versäumung der gesetzlichen Frist aus § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO durch den Antragsteller führt zur Abweisung seines Antrags als unzulässig. Denn § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO erweist sich als eine prozessuale Fristregelung für die Antragstellung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht.

- ¹⁷ a) § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO ist gemäß can. 17 CIC auszulegen. Als kirchliches Gericht ist das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz bei der Interpretation der KDSGO, die ein kirchliches Gesetz im Sinne von can. 7 CIC ist, an die Auslegungsnorm des can. 17 CIC gebunden. Danach sind kirchliche Gesetze gemäß der Bedeutung ihrer Worte, die im Text und Kontext zu betrachten ist, zu verstehen. Wenn sie zweifelhaft oder dunkel bleibt, ist auf eventuelle Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzugreifen.
- ¹⁸ b) Zentrale Bedeutung für die Normauslegung kommt demnach der Wortbedeutung im Text der Norm und in dessen Kontext zu (*propria verborum significatio in textu et contextu*, can. 17 CIC). § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO verwendet den Begriff der „Verwirkung“, mit dem ein materiell-rechtliches Rechtsinstitut bezeichnet wird. Dem entspricht die als Kontextbestimmung heranzuziehende Norm des § 14 Abs. 2 lit. b) KDSGO, nach der im Falle der Verwirkung des Antragsrechts der Antrag als unbegründet zurückzuweisen ist. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist dem gefolgt.
- ¹⁹ Ein solches vom Wortlaut des § 2 Abs. 3 KDSGVO nahegelegtes Verständnis der Norm als materielle Bestimmung steht indes im Widerspruch zur Paragraphenüberschrift des § 2 KDSGO. Danach handelt es sich bei den in den einzelnen Absätzen des Paragraphen normierten Bestimmungen um „Verfahrensvorschriften“.
- ²⁰ Damit ist die Norm zweifelhaft und dunkel im Sinne von can. 17, 2. Halbsatz CIC, weil ihr Wortlaut einerseits auf ein materiell-rechtliches Rechtsinstitut („Verwirkung“), andererseits aber auf ein prozessuales Rechtsinstitut („Verfahrensvorschriften“) hindeutet. Die Norm bedarf also einer über den Wortlaut hinausgehenden Auslegung.
- ²¹ c) Nach dieser Normauslegung ist § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO als prozessuale Fristbestimmung zu verstehen. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen, die im Ergebnis alle übereinstimmend ein Normverständnis als prozessuale Norm gebieten:
- ²² Die Rechtsfolge, die § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO anordnet, wird nach dieser Norm durch eine prozessuale Handlung ausgelöst, nämlich durch eine Antragstellung bei Gericht mehr als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung. Sollte es sich bei der in § 2 Abs. 3 KDSGO benannten „Verwirkung“ um den Untergang einer materiellen Rechtsposition handeln, müsste dieser Rechtsverlust hingegen durch Fristablauf und nicht durch eine prozessuale

Handlung nach Fristablauf eintreten. Zudem ist auch Gegenstand dessen, was die Norm als „Verwirkung“ bezeichnet, nicht ein materielles, sondern ein prozessuales Recht, nämlich das Recht zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens.

- ²³ Auch die systematische Stellung der Norm spricht für ihr Verständnis als prozessuale Norm. Denn sie ist Teil der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung, also eines Prozessgesetzes. Bei einer Interpretation der Norm als materiell-rechtliche Bestimmung müsste man annehmen, dass der kirchliche Gesetzgeber sie systematisch unstimmig platziert hat. Das ist zwar denkbar. Aber es spricht doch mehr dafür, dass der kirchliche Gesetzgeber alle auf das Datenschutzrecht bezogenen materiellen Bestimmungen im KDG normiert hat und in der KDSGO demgegenüber die prozessualen Normen normiert sind.
- ²⁴ Für ein Normverständnis als prozessuale Antragsfrist spricht auch die Parallelität der in § 2 Abs. 3 KDSGO normierten Frist zur Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO, die nach allgemeinem Verständnis eine prozessuale Klagefrist ist.
- ²⁵ Schließlich ist ein Verständnis des § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO als prozessuale Antragsfrist europarechtlich geboten, um zu gewährleisten, dass die KDSGO gemäß Art. 91 Abs. 1 DSGVO mit der DSGVO in Einklang steht. Denn eine materiell-rechtlich wirkende Verwirkungsbestimmung wäre nach Fristablauf und damit nach Eintritt der Verwirkung nicht mehr durch ein prozessuales Rechtsinstitut – die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das erkennende Gericht – korrigierbar. Denn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO ist nur bei unverschuldeter Versäumung *prozessualer* Fristen möglich. Für ein solches Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann es aber auch in einem Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten ein legitimes Bedürfnis geben. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat deshalb auch in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2020 in der Sache völlig zu Recht die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geprüft (und ihr Vorliegen im konkreten Fall verneint). Diese Prüfung ist aber mit einem Normverständnis als materiell-rechtliche Verwirkungsbestimmung nicht in Einklang zu bringen.
- ²⁶ Würde man § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO als materiell-rechtliche Verwirkungsbestimmung verstehen und dementsprechend wie in § 14 Abs. 2 lit. b) KDSGO angeordnet einen Antrag bei Fristversäumnis als unbegründet abweisen, würde dies implizieren, dass das kirchliche Datenschutzgericht bei unverschuldeter Fristversäumnis keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren könnte. In dieser Konstellation blieben daher die

Rechtsschutzmöglichkeiten eines Betroffenen vor den kirchlichen Datenschutzgerichten hinter den Rechtsschutzmöglichkeiten zurück, die im staatlichen Bereich nach der VwGO bestehen. Das Rechtsschutzniveau des kirchlichen Datenschutzes stünde dann mit Blick auf die prozessualen Durchsetzungsmöglichkeiten nach der KDSGO hinter den Standards des staatlichen Rechts zurück. Das kirchliche Datenschutzrecht stünde in dieser Frage dann nicht gemäß Art. 91 Abs. 1 DSGVO in Einklang mit der DSGVO.

²⁷ Diese Konsequenz würde nicht den Intentionen des kirchlichen Gesetzgebers entsprechen, dessen gesamtes Handeln bei Erlass von KDG und KDSGO darauf gerichtet war, die Anwendung eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechts dadurch zu ermöglichen, dass dieses in Einklang mit der DSGVO steht. Der kirchliche Gesetzgeber hat dieser Intention, bei der Normierung des kirchlichen Datenschutzrechts im Einklang mit der DSGVO zu handeln, in der Präambel zur KDSGO eindeutig Ausdruck gegeben.

²⁸ 4. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO.

Prof. Dr. Sydow M. A.

Kaschel

Reichert

Prof. Dr. Anuth

Prof. Dr. Bier